

Kaisers und von seiten der Lombarden erwählt wurden, durch deren Anordnung und Schiedsspruch *pax et concordia* entschieden werden sollten<sup>27)</sup>.

Hiermit stimmen die sehr viel ausführlicheren Angaben der notariellen Niederschrift in den Grundzügen überein. Nach ihr wurden folgende Hauptvereinbarungen getroffen:

1. sollte ein Schiedsverfahren eingeleitet werden;
2. sollte der Kaiser den Städten und dem Bund sogleich „Frieden machen“;
3. sollten zehn Männer aus jeder Stadt nach Wahl des Kaisers die Abmachungen beschwören und dem Kaiser sowie dessen Sohn, König Heinrich, huldigen;
4. sollten die Gefangenen ausgetauscht werden.

Allein die Reihenfolge der Vereinbarungen ist bei Romoald und in der Niederschrift verschieden, aus leicht erkennbaren Gründen. Romoald gibt die Reihenfolge wieder, wie man sie nach den politischen und rechtlichen Verhältnissen erwarten darf und wie sie vermutlich am folgenden Tage eingehalten worden ist: Zuerst hatten die Lombarden als Rebellen, die seit 1168 geächtet waren, die Waffen niederzulegen und den Kaiser, ihren Herren, zu bitten, sie in Gnaden wieder anzunehmen; nachdem der Kaiser dieses getan hatte, wurden die Schiedsleute ernannt, um einen Schiedsspruch über die schwebenden Streitigkeiten zu fällen. Die formale Unterwerfung der Lombarden mußte mithin für den Kaiser die Voraussetzung dafür bilden, daß die Erledigung der Streitpunkte einem Schiedsgericht übergeben wurde. Die Lombarden dagegen konnten der Unterwerfung nur darum zustimmen, weil die Entscheidung über die Streitigkeiten einem paritätisch gewählten Schiedsgericht übergeben wurde; dem entspricht ganz, daß die Niederschrift die Vereinbarungen über das beabsichtigte Schiedsverfahren an der ersten Stelle bringt. H a m p e s Wort gilt damit zu Recht<sup>28)</sup>: „So entstand der Vertrag von Montebello, der Form nach eine Unterwerfung der Lombarden unter die Gnade des Kaisers, dem Wesen nach eine Einigung auf schiedsgerichtlichen Austrag der gegensätzlichen Forderungen...“

Die notarielle Niederschrift enthält sehr genaue Angaben über das durchzuführende Schiedsverfahren. Augenscheinlich ist dieser erste Teil des

<sup>27)</sup> MG. SS. 19, 440: ... *hunc modum concordie tractaverunt: ut Lombardi, dimissis armis, imperatoris tamquam domini sui gratiam humiliter postularent, dehinc tres prudentes viri ex parte imperatoris et tres ex parte Lombardorum eligerentur, quorum dispositione et arbitrio eorum deberet pax et concordia terminari.*

<sup>28)</sup> A. a. O. S. 185.